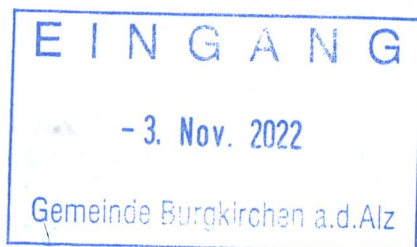


Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz
Max-Planck-Platz 5
84508 Burgkirchen a. d. Alz



Ihr Schreiben vom 08.09.2022, 26.09.2022
Ihr Zeichen 6100/25, 6-100/20 hs
Unser Zeichen 51 - BA
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Andreas Birneder
Telefon 08671 502-405
Fax 08671 502-71405
E-Mail andreas.birneder@lra-aoe.de
Zimmer 4.05

Altötting, 02.11.2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz,
Änderung für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Terrasse III
beim Kindergarten St. Martin“**

Anlage(n)

- 1 Verfahrensakte
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ (gegen Rückgabe)

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Ferienausschuss der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz am 06.09.2022 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird

genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 11.02.2020 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz den Aufstellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Terrasse III beim Kindergarten St. Martin“ auf den Flur-Nrn. 109/5, 110, 110/2, 113, 133 der Gemarkung und Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Terrasse III beim Kindergarten St. Martin“ durchgeführt.

Am 06.09.2022 wurde vom Ferienausschuss der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz der Feststellungsbeschluss gefasst und dem Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 08.09.2022 bzw. 26.09.2022, im Landratsamt Altötting eingegangen am 08.09.2022 bzw. 27.09.2022, zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Das Landratsamt Altötting ist gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 ZustVBau für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen kreisangehöriger Gemeinden zuständig.

1. Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz besitzt einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. Die Änderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder eine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wird (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Es wurde festgestellt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen, Bedenken, Anregungen etc. wurden behandelt und berücksichtigt.

Es konnte deshalb eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

Weiteres Verfahren:

1. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und der Flächennutzungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Der § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Bekanntmachung zu beachten.
2. Nach Erlangung der Rechtsverbindlichkeit ist eine Ausfertigung, versehen mit Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk, einer Begründung, ein Nachweis der Bekanntmachung und der Feststellungsbeschluss dem Landratsamt vorzulegen. Dies sollte bereits bei Auslegungsbeginn der Bekanntmachung geschehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Birneder Andreas